



Auf dem falschen (Bezugs-)Weg: Einzelfallprüfungen bei Impfstoffen

Bei der Durchführung einer Impfung als Kassenleistung sind grundsätzlich verschiedene Fragen zu beantworten: Ist die Impfung Kassenleistung? Wie wird der Impfstoff bezogen? Mit welcher Impffziffer wird die Impfung abgerechnet? Wie wichtig die Frage nach dem Bezugsweg ist, zeigen aktuell zahlreiche Einzelfallprüfanträge der Krankenkassen zum falschen Bezugsweg von Impfstoffen. Mit dem nachfolgenden Artikel möchten wir für Sie das Wichtigste zum korrekten Bezugsweg zusammenfassen.

Egal, ob medizinisch empfohlen oder vom Patienten gewünscht: Bevor eine Impfung als Kassenleistung durchgeführt werden kann, müssen viele Entscheidungen getroffen werden. An erster Stelle steht die Frage, ob der Patient anspruchsberechtigt ist. Ein Blick in die Schutzimpfungs-Richtlinie und die Schutzimpfungsvereinbarungen gibt hierauf Antworten. Ob der benötigte Impfstoff aus dem Sprechstundenbedarf (SSB) zu entnehmen ist oder einzeln auf einem patientenbezogenen Kassenrezept verordnet werden muss, wird in Baden-Württemberg durch die Schutzimpfungsvereinbarungen geregelt. Tabelle 1 gibt einen Überblick, welcher Impfstoff wie bezogen wird – vorausgesetzt, die Krankenkasse ist der Schutzimpfungsvereinbarung beigetreten (siehe Infobox).

➔ [Link zur G-BA-Richtlinie, die auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen von Versicherten auf Schutzimpfungen regelt.](#)



www.g-ba.de/richtlinien/60/

Schutzimpfungsvereinbarungen: Nicht beigetretene Krankenkassen

Bei Impfungen für Versicherte von Krankenkassen, die den Schutzimpfungsvereinbarungen **nicht** beigetreten sind, wird der Impfstoff auf Privat Rezept verordnet und die Impfleistung privat abgerechnet. Versicherte folgender Krankenkassen sind davon betroffen:

- Pflicht- und Satzungsleistungen: BKK evm
➔ Privatverordnung/-abrechnung aller Impfungen
- nur Satzungsleistungen: Mobil Krankenkasse, BKK Karl Mayer, Heimat Krankenkasse, IKK gesund plus
➔ Privatverordnung/-abrechnung bei Hepatitis-B- und Influenza-Impfungen, die keine Pflichtleistung sind

Für Versicherte der sonstigen Kostenträger ergeben sich ebenfalls Besonderheiten:

Bei Asylbewerbern, Angehörigen der Bundespolizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Landespolizei, Postbeamtenkrankenkasse (Gruppe A) und Sozialhilfeempfängern wird der Impfstoff immer auf Namen des Patienten verordnet, unabhängig davon, in welcher Spalte der Impfstoff in Tabelle 1 zu finden ist. Für Bundesbahnbeamte ist in jedem Fall ein Privat Rezept auszustellen.

Tabelle 1: Übersicht über vereinbarte Bezugswege gemäß Schutzimpfungsvereinbarung für alle Impfstoffe, die in Baden-Württemberg Kassenleistung sein können. Ob Versicherte anspruchsberechtigt sind, wird in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses bundesweit (Pflichtleistung) bzw. in der Schutzimpfungsvereinbarung für Baden-Württemberg (Satzungsleistung: Influenza und Hepatitis B) festgelegt.

SSB-Verordnung (Muster 16 bei Anspruch nach SI-RL)	Einzelverordnung auf Namen des Patienten (Muster 16 bei Anspruch nach SI-RL)
<p>Impfstoff gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diphtherie, Tetanus ▪ Diphtherie, Pertussis, Tetanus ▪ Diphtherie, Polio, Tetanus ▪ Diphtherie, Pertussis, Polio, Tetanus ▪ Diphtherie, Hib, Pertussis, Polio, Tetanus ▪ Diphtherie, Hib, Hepatitis B, Pertussis, Polio, Tetanus ▪ FSME ▪ Haemophilus influenzae Typ b (Hib) ▪ Hepatitis A ▪ Hepatitis B (Grundimmunisierung, medizinische und berufliche Indikation) ▪ Herpes zoster (nur Totimpfstoff) ▪ Humane Papillomviren (HPV) ▪ Influenza (einschließlich Impfung als Satzungsleistung, befristet bis 31.03.2023) ▪ Masern, Mumps, Röteln ▪ Masern, Mumps, Röteln, Varizellen ▪ Meningokokken (alle Serotypen) ▪ Pneumokokken (Polysaccharid- und Konjugatimpfstoff) ▪ Poliomyelitis ▪ Rotavirus ▪ Varizellen 	<p>Impfstoff gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Cholera ▪ Gelbfieber ▪ Hepatitis B (nur Satzungsleistung = Grundimmunisierung bei Erwachsenen ohne medizinische oder berufliche Indikation) ▪ Hepatitis A, Hepatitis B (Kombinationsimpfstoff) ▪ Japanische Enzephalitis ▪ Tollwut ▪ Typhus

Seit über zehn Jahren legt die Schutzimpfungsvereinbarung außerdem fest, dass die Krankenkassen Einzelfallprüfungen bei Nichtwahrnehmung des vereinbarten Bezugswegs durchführen können. Aktuell haben sich einzelne Krankenkassen intensiv dieses Themas angenommen. Weitere Kassen haben angekündigt, in Zukunft ebenfalls verstärkt die Einhaltung des korrekten Bezugswegs zu prüfen. **Wir bitten daher dringend um Beachtung der vereinbarten Bezugswege.**

Aktuelle Prüfanträge: Gardasil und Shingrix Spitzenreiter

In den letzten Monaten waren fehlerhafte Verordnungen verschiedener Impfstoffe Gegenstand von Einzelfallprüfanträgen. Die mit Abstand meisten Prüfanträge werden wegen der Verordnung von Gardasil® und Shingrix® auf Namen des Patienten gestellt. Beide Impfstoffe sind ohne Ausnahme über den SSB zu beziehen. In beiden Fällen kostet eine Einzeldosis des Impfstoffs deutlich über 100 Euro. Es ergeben sich daher nicht unerhebliche Nachforderungssummen für die Praxen.

Mögliche Fehlerquellen – Praxisablauf prüfen

In Gesprächen mit Praxen, die von Einzelfallprüfungen betroffen sind, konnten wir verschiedene Missverständnisse bzw. Fehleinschätzungen als Grund für einen falsch gewählten Bezugsweg identifizieren. Bei der Verordnung von Impfstoffen sind daher folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei den vereinbarten Bezugswegen (Tabelle 1) für die Impfstoffe handelt es sich um verpflichtende Regelungen und nicht um Empfehlungen!
- Beim Bezug über den SSB soll die Auswahl der Packungsgröße dem voraussichtlichen Bedarf angepasst sein. Auch wenn ein Impfstoff aus der linken Spalte (Tabelle 1) selten benötigt wird (z. B. nur für einzelne Patienten), wird dieser über den SSB bezogen.
- Einzeldosen im SSB: Wurde für einen Impfstoff der SSB als Bezugsweg in der Schutzimpfungsvereinbarung festgelegt und
 - ist dieser Impfstoff nur als Einzeldosis verfügbar oder
 - wird der Impfstoff selten benötigt, wird er dennoch über den SSB bezogen.

- Der in der Schutzimpfungsvereinbarung festgelegte Bezugsweg kann sich ändern (Tabelle 2). Wir empfehlen deshalb den Praxen, sich regelmäßig über den aktuellen Stand zu informieren!
- Besteht weder nach Schutzimpfungs-Richtlinie noch nach Schutzimpfungsvereinbarung ein Anspruch auf die Impfung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen, ist der Impfstoff auf Privatrezept zu verordnen (und auch die Impfleistung privat abzurechnen). Dies gilt beispielsweise für private Reiseimpfungen, die Patienten oder Patientinnen von einigen Krankenkassen als Zusatzleistung erstattet bekommen.

Änderung des Bezugswegs – Stichtagsregelung

In den letzten Jahren hat sich der Bezugsweg für den Hepatitis-A/B-Kombinationsimpfstoff (Twinrix®) sowie für die HPV-Impfstoffe (Cervarix®, Gardasil®) geändert (Tabelle 2). Es gelten keine Übergangsregelungen.

Tabelle 2: Historie der Bezugswegen für den Hepatitis-A/B-Kombinations- und HPV-Impfstoff

Impfstoff	Aktueller Bezugsweg	Ehemaliger Bezugsweg
Hepatitis-A/B-Kombinationsimpfstoff	Muster-16-Einzelverordnung auf Namen des Patienten seit 01.05.2019 (unbefristet)	Bezug über SSB bis 30.04.2019
HPV-Impfstoff	Bezug über SSB seit 01.07.2019 (vorerst befristet bis 30.06.2024)	Muster-16-Einzelverordnung auf Namen des Patienten bis 30.06.2019

→ Weitere Informationen rund ums Thema Impfungen haben wir auf unserer Homepage zusammengetragen: www.kvbawue.de/impfungen

Dort finden Sie auch Antworten auf die eingangs erwähnten Fragen nach der Kassenleistung und der Abrechnung.

→ Zu den beruflichen Impfungen lesen Sie bitte unseren Artikel im vorliegenden Heft auf Seite 20.

Fazit

- Falsch gewählte Bezugswege bei der Verordnung von Impfstoffen führen regelmäßig zu Einzelfallprüfanträgen.
- Die meisten Impfstoffe werden über SSB bezogen. Ausnahmen sind die Impfstoffe gegen Cholera, Gelbfieber, Hepatitis B (nur Satzungsleistung!), Hepatitis A/B (Kombinationsimpfstoff), Japanische Enzephalitis, Tollwut und Typhus – diese werden auf Muster-16-Rezept (Kassenrezept) auf Namen des Patienten verordnet.
- Wenn SSB als Bezugsweg vereinbart ist, müssen auch entsprechende Einzeldosen des jeweiligen Impfstoffs unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit über SSB bezogen werden.
- Impfstoffe, die keine Kassenleistung sind, werden privat verordnet.